

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

27. März 1872.

[54]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

r. r.

Um die Vorschriften der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 18. Januar 1854, sowie des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 6. Februar 1868 hinsichtlich der Aufbringung der Gemeindefasten mit neuerlichen Gesetzen des Deutschen Reichs in Einklang zu bringen, verordnen Wir, unter Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

In allen denjenigen Fällen, in denen die revidirte Gemeinde-Ordnung vom 18. Januar 1854 Vorschriften über die Verpflichtung „der Gemeindeangehörigen“ zu Gemeindeleistungen und über das Verhältniß der Leistungen der „Gemeindeangehörigen“ zu den Leistungen der sonstigen Beitragspflichtigen für Gemeindezwecke (insbesondere in Artikel 15, 143, 147) enthält, tritt fortan an die Stelle der Bezeichnung: „Gemeindeangehörige“ die Bezeichnung: „Bürger“.

§. 2.

Die Bestimmungen in Artikel 145 der revidirten Gemeinde-Ordnung und in Artikel 4 des Gesetzes über die Freizügigkeit gelten fernerhin in folgender Fassung:
Bei Veranlagung nach dem Fuße der Staats-Einkommensteuer kommen

nur die innerhalb des Gemeindebezirks liegenden Grundbesitzungen, sowie dasjenige Einkommen aus Nichtgrundbesitz, welches in der Steuerrolle der Gemeinde eingetragen ist, in Anschlag.

Schutzgenossen, d. h. alle in einem Gemeindebezirk ohne den Besitz des Bürgerrechts sich Aufhaltenden, deren Aufenthalt in dem betreffenden Gemeindebezirk die Dauer von drei Monaten übersteigt, sind jedoch mit dem Einkommen aus Nichtgrundbesitz, gleich den Bürgern, auch dann zu den Gemeindefasten heranzuziehen, wenn sie zu den Staatssteuern davon nichts beitragen, insoweit nicht einer der im §. 15 des Gesetzes über die Steuerfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869 bestimmten Befreiungsgründe vorliegt.

Die Besteuerung derselben erfolgt dann mit rückgreifender Wirkung für die ganze Dauer des Aufenthalts, also ohne Ausschluß der ersten drei Monate.

Die Ermittlung und Feststellung des zu den Gemeindeumlagen heranzuziehenden, in den Staatssteuerrollen I. und II. Theils nicht verzeichneten Einkommens der Schutzgenossen erfolgt unter Leitung des Gemeinde-Vorstands durch die Steuervertheiler des Orts nach den für die Staats-Einkommensteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Abänderung, daß an die Stelle des Rechnungsamts (der Steuerlokal-Kommission) der Gemeinde-Vorstand, an die Stelle der Reklamations-Kommission der Gemeinde-Rath, und wenn ein solcher nicht besteht, die Gemeinde-Versammlung, und an die Stelle des Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, der Bezirks-Ausschuß tritt.

Bei steuerfreien Grundbesitzungen ist der als Maßstab ihrer Veranlagung zu Gemeindefasten dienende Betrag der Einkommensteuer von Grund und Boden, welcher von denselben zu entrichten sein würde, von dem betreffenden Rechnungsamte bezüglich der Steuerlokal-Kommission durch die in der Gemeinde bestellten Steuervertheiler nach den Grundsätzen zu ermitteln, nach welchen diese Steuer im Gemeindebezirk festgestellt worden ist, bei solchen Grundstücken aber, welche als Zubehörungen eines gekauften Gutes in dem das Hauptgut enthaltenden Kataster eines andern Orts mit verzeichnet sind, nach den Grundsätzen zu verfahren, welche für walzende Grundstücke derselben Flur gelten.

Gegen die zum Zwecke der Erhebung von Gemeindefasten erfolgten Abschätzungen des Grundeinkommens von steuerfreien Grundstücken findet das hinsichtlich der an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer geordnete

Reklamationsverfahren mit der Abänderung statt, daß die zweitinstanzliche Entscheidung von dem Ministerial-Departement des Innern zu erteilen ist.

§. 3.

Die Bestimmung in Artikel 141 der revidirten Gemeinde-Ordnung über die Verpflichtung neu eintretender Gemeindeglieder zur Betheiligung bei der Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritt in die Gemeinde schon vorhandenen Schulden, sowie von der Nichtverbindlichkeit ausscheidender Gemeinde-Mitglieder zur Gewährung einer Abfindung für die bei ihrem Austritt aus der Gemeinde vorhandenen Schulden ist auf neu eintretende, sowie auf ausscheidende Bürger, Schutzgenossen und Sturgenossen anzuwenden.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 16. März 1872.



Carl Alexander

G. Thon. Etichling. von Groß.

N a c h t r a g

zu der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 18. Januar 1854 und zu dem Gesetze über die Freizügigkeit vom 6. Februar 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

[55] Der Netto-Preis eines Blutegels ist vom 1. f. M. ab bis auf Weiteres auf einen Groschen acht Pfennige festgestellt worden.

Weimar am 25. März 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.